

**Ziehen von land- od. forstwirtschaftlichen (lof) Geräten,  
lof-Anhängerarbeitsmaschinen und gezogenen auswechselbaren  
Maschinen**

**nach den Bestimmungen der 57. KDV-Novelle  
BGBl. II Nr. 432/2011**

**Keine Genehmigung und Zulassung erforderlich  
bis max. Geschwindigkeit 25 km/h und eine max. Breite von 3  
m bzw. 3,3 m\***

**bei Einhaltung der Bestimmungen über die  
Kennzeichnung und Ausrüstung !!!**

**Achtung: Gilt nicht für lof-Transportanhänger wie Ladewagen, Miststreuer, Güllefass,  
Kipper, Rückewagen, etc.**



**Kennzeichnung und Ausrüstung – Mindestanforderung:**

- Reflektierende Warntafeln (bei einer Breite über 2,55 m)
- Beleuchtung wenn die Beleuchtung des Zugfahrzeuges verdeckt wird
- Druckluft- oder hydraulische Bremsanlage welche über die Betriebsbremsanlage der Zugmaschine betätigt wird, ab einer Achslast (bzw. Summe der Achslasten) von mehr als 3500 kg erforderlich  
(Siehe Erlass GZ. 179732/2-II/ST4/03 vom 4. September 2003)

\* 3,3 m, wenn die Fahrten bei Tageslicht und ausreichender Sicht durchgeführt werden, und auf engen und kurvenreichen Straßen ein Begleitfahrzeug zur Absicherung vorausfährt.

Wird für das Ziehen von lof-Anhängerarbeitsmaschinen trotzdem eine Genehmigung beantragt, gelten die Bestimmungen für lof-Anhänger mit diversen Erleichterungen wenn bestimmte Bestimmungen wegen dem Verwendungszweck des Fahrzeuges nicht eingehalten werden können.

Werden die angeführten Geschwindigkeiten und Abmessungen überschritten, ist jedenfalls eine Genehmigung bzw. Bewilligung erforderlich.

Antragstellung beim Amt der oö. Landesregierung – Abteilung Verkehr – Kfz-Prüfstelle